



An den Grossen Rat

22.5466.02

PD/P225466

Basel, 8. März 2023

Regierungsratsbeschluss vom 7. März 2023

## **Motion Heidi Mück und Konsorten betreffend «Regelungen für die Übernahme von Mandaten durch ehemalige Regierungsrät\*innen und weitere Amtsträger\*innen» – Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2022 die nachstehende Motion Heidi Mück und Konsorten dem Regierungsrat entgegen seinem Antrag zur Stellungnahme überwiesen:

«Bei der Diskussion um die Motion betr. Karenzfrist für ehemalige Mitglieder des Regierungsrats (22.5166.01) wurde offenbar, dass transparente Regelungen für die Übernahme von Mandaten durch ehemalige Regierungsrät\*innen mehrheitlich gewünscht werden.

Die Schaffung solcher Regelungen entspricht den Gepflogenheiten in einem modernen, demokratischen Staatswesen. Zudem würden die Schaffung und Kommunikation gewisser Regeln dem Unbehagen und Unverständnis der Bevölkerung in Bezug auf die Übernahme von bezahlten Mandaten, Verwaltungsratsposten etc. von ehemaligen Regierungsrät\*innen kurz nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Rechnung tragen.

Die Unterzeichnenden beauftragen deshalb den Regierungsrat, gesetzliche Regelungen für die Übernahme von bezahlten Mandaten durch Mitglieder des Regierungsrats nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt zu schaffen.

Diese Regelungen sollen auch Organisationen betreffen, welche ganz oder teilweise im Eigentum des Kantons sind oder vom Kanton beherrscht werden.

Zudem sollen Compliance-Regelungen erlassen und kommuniziert werden für sämtliche Beteiligungen und Beauftragungen bei denen der Regierungsrat das Wahlgremium ist.

Inbesondere soll eine angemessene Wartefrist für die Übernahme solcher Mandate festgelegt werden.

Heidi Mück, Oliver Thommen, Joël Thüring, Luca Urgese, Beda Baumgartner»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

### **1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion**

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

#### **§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss**

<sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine

Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

<sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. <sup>1bis</sup> GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. <sup>1bis</sup> GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. <sup>1bis</sup> Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, gesetzliche Regelungen für die Übernahme von bezahlten Mandaten durch Mitglieder des Regierungsrats (und – gemäss Motionüberschrift – «Amtsträger\*innen») nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt zu schaffen. Diese Regelungen sollen auch Organisationen betreffen, welche ganz oder teilweise im Eigentum des Kantons sind oder vom Kanton beherrscht werden.

Zudem sollen Compliance-Regelungen erlassen und kommuniziert werden für sämtliche Beteiligungen und Beauftragungen, bei denen der Regierungsrat das Wahlgremium ist. Insbesondere soll eine angemessene Wartefrist für die Übernahme solcher Mandate festgelegt werden.

Für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit von Motionen ist der schriftliche Motionstext massgebend. Dieser ist hier sehr offen formuliert und gibt zu einigen Anmerkungen Anlass:

- «Gesetzliche Regelungen» sind generell-abstrakte Regelungen auf Gesetzesstufe; das können Verbote oder Pflichten sein, genauso aber auch die Festlegung zulässiger Verhaltensweisen oder die Befreiung von einer Pflicht.
- Aus dem Passus «auch Organisationen [...]» ist zu schliessen, dass als Auftraggeber bezahlter Mandate nicht nur besagte Organisationen, sondern auch der Kanton resp. die Zentralverwaltung und Private infrage kommen.
- Die vorzusehende Wartefrist soll «angemessen» sein, also auf den Einzelfall oder auf eine Fallkategorie zugeschnitten. Eine Verhältnismässigkeitsprüfung kann ergeben, dass in

manchen Fällen eine Wartefrist unverhältnismässig ist, mit anderen Worten nur eine Wartefrist von null Tagen als angemessen zu betrachten wäre.

- Es soll eine Wartefrist für die Übernahme «solcher Mandate» festgelegt werden: Es ist offen, ob damit nur auf die Motionsforderungen in den Sätzen 1 (bezahlte Mandate im Allgemeinen) und 2 (bezahlte Mandate bei Organisationen, die ganz oder teilweise im Eigentum des Kantons sind oder vom Kanton beherrscht werden, im Besonderen) oder auch auf jene in Satz 3 (bezahlte Mandate, die mittels Wahl durch den Regierungsrat vergeben werden) Bezug genommen wird. Für die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit wird von allen denkbaren bezahlten Mandaten an ehemalige Regierungsratsmitglieder und weitere Amtsträgerinnen und Amtsträger ausgegangen, unabhängig von der Auftraggeberschaft.

Mit der vorliegenden Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung einerseits von gesetzlichen Regelungen und andererseits von Compliance-Regelungen verlangt. Beides sind zulässige Motionsinhalte (§ 42 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> GO), wobei Compliance-Regelungen sowohl als Gesetzesbestimmungen (§ 42 Abs. 1 GO) wie auch als Verordnungsbestimmungen, Richtlinien oder Weisung («Massnahme» im Sinn von § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO) erlassen werden können.

Die Motionsbegehren können aus zwei Perspektiven betrachtet werden:

- Ehemalige Amtsträgerinnen und Amtsträger, namentlich ehemalige Mitglieder des Regierungsrats, als Regelungsadressaten: Bei dieser Betrachtungsweise ist zu bedenken, dass die privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ehemaliger Amtsträger unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit steht (Art. 27 BV). Grundrechte können allerdings unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV eingeschränkt werden (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit, absolute Wahrung des Kerngehalts). Da die Motionsforderungen sehr offen formuliert sind, ist eine grundrechtskonforme Umsetzung der Forderungen möglich.
- (Amtierender) Regierungsrat und Verwaltung als Regelungsadressaten: Gesetzliche oder Compliance-Regelungen, die dem Regierungsrat und den Verwaltungseinheiten vorschreiben, ehemalige Amtsträgerinnen und Amtsträger, namentlich Regierungsratsmitglieder, nicht oder erst nach einer gewissen Dauer nach deren Ausscheiden aus dem Amt zu wählen oder zu mandatieren, sind mit übergeordnetem Recht vereinbar (Art. 3 und Art. 47 Abs. 2 BV).

Insgesamt können die Motionsbegehren so umgesetzt werden, dass kein übergeordnetes Recht verletzt wird. Es wird mit ihnen auch weder in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats, noch auf einen Einzelfallentscheid noch auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid eingewirkt (§ 41 Abs. 2 GO).

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## **2. Inhaltliche Hinweise zur Motion**

### **2.1 Ausgangslage**

Im Frühjahr 2022 wurde die Motion Thüring und Konsorten betreffend «Karenzfrist für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates» (22.5166) eingereicht, mit der eine mindestens vierjährige Karenzfrist für die Übernahme von Mandaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Regierungsrätin oder Regierungsrat eingeführt werden sollte. Diese Motion wurde grossmehrheitlich als zu weitgehend und starr beurteilt und in der Folge nicht überwiesen. Die vorliegende Motion Mück und Konsorten greift im Wesentlichen das Thema der Karenzfristen wieder auf, ist jedoch offener formuliert.

## 2.1.1 Kanton Basel-Stadt

### 2.1.1.1 Bestehende Regelungen im Rahmen der Public Corporate Governance Richtlinien

Der Kanton muss bei der Auslagerung von staatlichen Aufgaben in rechtlich unabhängige Organisationseinheiten (Beteiligungen) die Qualität der Aufgabenerfüllung sicherstellen. Der Regierungsrat hat dazu im Jahr 2010 Richtlinien zur Public Corporate Governance erlassen und eine Fachstelle Beteiligungen geschaffen<sup>1</sup>.

Im Rahmen dieser Public Corporate Governance-Richtlinien (nachfolgend: PCG-Richtlinien) wird unter anderem die Wahl des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans geregelt (§ 7 Abs. 3 PCG-Richtlinien). Zuständig für diese Wahl ist der Regierungsrat. Er kann diese Wahlen nicht nach freiem Ermessen vornehmen. Vielmehr statuieren die PCG-Richtlinien dazu konkrete Vorgaben. Namentlich hat die Wahl auf der Grundlage eines klar definierten Anforderungsprofils zu erfolgen und der Regierungsrat hat für eine angemessene Vertretung der Interessen des Kantons zu sorgen. Gemäss dem definierten Anforderungsprofil müssen Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans ein unternehmerisches Denken an den Tag legen, unabhängig und integer sein, sich mit dem Unternehmen identifizieren und über genügend Zeit verfügen. Allein die fachlichen Fähigkeiten bieten keine Gewähr, dass das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan die Interessen des Kantons tatsächlich wahrnimmt. Die vom Kanton ausgewählten Mitglieder sollten sich deshalb mit der Stossrichtung der Eignerstrategie des Kantons identifizieren können und bereit sein, ihr Engagement im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan auf deren Umsetzung auszurichten<sup>2</sup>.

§ 19 der Richtlinien hält fest, dass der Regierungsrat den Grossen Rat jährlich im Rahmen des Jahresberichts über die wichtigsten Fakten und Entwicklungen informiert. Bestandteil dieses Berichts bilden personelle Veränderungen bei den Beteiligungen<sup>3</sup>.

### 2.1.1.2 Anzug Tanja Soland

Am 15. Mai 2019 wurde der Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend «Einführung einer Gesamtstrategie in der Korruptionssensibilisierung und -bekämpfung» (19.5131) eingereicht. Der darin verwendete Korruptionsbegriff wird mit Verweis auf Transparency International mit «Missbrauch anvertrauter Macht zu privatem Nutzen» umschrieben. Der Begriff umfasst ebenfalls die sogenannte Vetternwirtschaft, bei welcher die Macht zu privatem Nutzen in Form privilegierter Beziehungen missbraucht wird.

Die Anzugstellenden fordern den Regierungsrat auf, zu prüfen und zu berichten, wie eine Gesamtstrategie in der Korruptionsbekämpfung eingeführt werden kann, welche Massnahmen und Instrumente zur Prävention und Bekämpfung von Korruption beinhaltet. Dabei soll auch geprüft werden, inwiefern ein Compliance Management System in der Verwaltung sinnvoll wäre.

Der Regierungsrat hat den Anzug entgegengenommen und das Finanzdepartement beauftragt, eine Gesamtstrategie zu erarbeiten, beinhaltend auch Massnahmenempfehlungen für Regierung und Verwaltung. Dieser Auftrag umfasst inhaltlich auch die Anliegen der vorliegenden Motion Heidi Mück und Konsorten. Aktuell findet eine umfassende Bestandsaufnahme in der Verwaltung statt.

## 2.1.2 Vergleich mit anderen Kantonen und dem Bund

Im Kanton Graubünden wurde im Juni 2022 ein Vorstoss eingereicht, der die Schaffung einer Karenzfrist für ehemalige Regierungsmitglieder bei der Übernahme von Mandaten in Betrieben mit engem Bezug zum Kanton verlangte. Die Staatskanzlei der Kantons Graubünden führte daraufhin eine Umfrage bei den Kantonen durch, ob diese entsprechende Regelungen kennen. Als Resultat

<sup>1</sup> PCG-Richtlinien des Kantons Basel-Stadt, [Willkommen bei der Finanzverwaltung - Beteiligungsmanagement \(bs.ch\)](#)

<sup>2</sup> Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 PCG-Richtlinien (S. 21).

<sup>3</sup> vgl. die Erläuterungen zu § 19 PCG-Richtlinien (S. 33).

zeigte sich: Keiner der 23 antwortenden Kantone kennt eine solche Karenzfrist für ehemalige Regierungsmitglieder.<sup>4</sup>

Auf Ebene Bund wurden in den vergangenen Jahren zwei Vorstösse, die in dieselbe Richtung gehen, abgewiesen (Pa.lv. SKN 18.463 vom 2. November 2018 «Ehemalige Mitglieder des Bundesrates. Karenzfrist» sowie Pa.lv. 10.511 vom 2. Dezember 2010 Max Binder (SVP) «Karenzfrist bei Mandaten und Funktionen für ehemalige Bundesräte» / Pa.lv 10.517 vom 9. Dezember 2010 Susanne Leutenegger-Oberholzer (SP) «Einschränkung von Mandaten von ehemaligen Bundesräten und Bundesrätinnen»). Für Kommissionsmitglieder, Mitglieder von Verwaltungs- und Institutsräten von Anstalten des Bundes<sup>5</sup> oder auch für Angestellte mit massgeblichem Einfluss auf Einzelentscheide von erheblicher Tragweite oder mit Zugang zu weitreichenden Informationen<sup>6</sup> sieht der Bund unter gewissen Umständen auf Verordnungsebene Karenzfristen vor.

Es gibt einige Kantone, die über Regelungen zur Public Corporate Governance verfügen, also dem grundlegenden Umgang mit Beteiligungen (wie auch der Kanton Basel-Stadt mit den Public Corporate Governance-Richtlinien, vgl. oben Ziff. 2.1.1.1.). Diese Richtlinien werden von den Kantonen teilweise genutzt, um auch Aspekte der Compliance zu regeln. So überarbeitet und ergänzt der Regierungsrat von Graubünden nun (entsprechend seinem Antrag zum genannten Vorstoss) die kantonalen Public Corporate Governance-Vorgaben dahingehend, dass die Rekrutierungs- und Wahlverfahren für Mandatspersonen öffentlich bekannt gegeben werden und Ernennungen von ehemaligen Regierungsmitgliedern nicht mehr während der Amtszeit erfolgen.

## 2.2 Der Motionstext

Der Motionstext enthält gewisse Unschärfen (vgl. auch die Ausführungen zur rechtlichen Zulässigkeit, Ziff. 1.). Nachfolgend die zwei auffälligsten Beispiele:

- Gemäss Titel der Motion werden Regelungen nicht nur für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates, sondern auch für «weitere Amtsträger\*innen» verlangt. Der Motionstext selbst spricht allerdings nur noch von «ehemaligen Regierungsrät\*innen». Der Titel ist ein wichtiges Element einer Motion. Auch wenn der weitere Motionstext keine weiteren Amtsträgerinnen und Amtsträger mehr erwähnt, wären in Bezug auf weitere Amtsträgerinnen und Amtsträger Regelungen zu prüfen und zu erlassen. Das würde insbesondere auch die Mitglieder des Grossen Rates betreffen. Eine Karenzfrist für Parlamentsmitglieder war auf Bundesebene Gegenstand eines Vorstosses: Nationalrat Andri Silberschmidt stellte in seiner Interpellation 21.3474 vom 3. Mai 2021 die Frage, ob es für Parlamentarierinnen und Parlamentarier nicht eine Cooling Off-Periode von mindestens zwei Jahren brauche, bevor sie nach Austritt aus dem Parlament in den Verwaltungsrat eines bundesnahen Betriebs gewählt werden können («Auswahlprozess bei Verwaltungsräten in bundesnahe Betrieben. Wie wird die Corporate Governance sichergestellt?»). Der Bundesrat nahm inhaltlich keine Stellung und verwies auf das Parlamentsgesetz, welches keine entsprechende Regelung enthalte und gegebenenfalls durch den Gesetzgeber anzupassen sei.

Aufgrund des weiten Begriffs «Amtsträger\*innen» wären umfassende Abklärungen vorzunehmen, bei welchen Amtsträgerinnen und Amtsträgern welche Regelungen und insbesondere Karenzfristen angemessen wären. Der Motionstext gibt dazu keine Anhaltspunkte.

- Weiter ist der Anwendungsbereich der zu schaffenden Regelungen unklar: Der Motionstext besagt: «Diese Regelungen sollen auch Organisationen betreffen, welche ganz oder teilweise im Eigentum des Kantons sind oder vom Kanton beherrscht werden». Anders als die Motion Thüring und Konsorten betreffend «Karenzfrist für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates» (22.5166) enthält die vorliegende Motion keine Beschränkung auf Aufträge des Kantons bzw. Mandate von oder bei staatsnahen Betrieben. Mit dem Begriff «auch» bleibt offen, für welchen

<sup>4</sup> Beitrag von Lionel Walther vom 25. August 2022 für die Schweizer Staatsschreiberkonferenz (SSK), abrufbar unter [www.cce-ssk.ch/de/karenzfrist](http://www.cce-ssk.ch/de/karenzfrist) (zuletzt besucht am 10. Februar 2023).

<sup>5</sup> Art 8<sup>ter</sup> und Art 8<sup>bis</sup> der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV, SR 172.010.1).

<sup>6</sup> Art. 94b der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV, SR 172.220.111.3).

Bereich – neben den genannten Organisationen – die Motion Regelungen verlangt, insbesondere, ob auch Regelungen für bezahlte Mandate in der Privatwirtschaft gefordert werden. Aufgrund der verfassungsmässig geschützten Wirtschaftsfreiheit müssten diesbezügliche Einschränkungen im Sinne der Verhältnismässigkeit einerseits sehr zurückhaltend formuliert werden. Auf der anderen Seite müssten die Regelungen dennoch genügend bestimmt sein, um als gesetzliche Grundlage für den Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit zu dienen.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrats

Die vorliegende Motion verlangt, dass «gesetzliche Regelungen für die Übernahme von bezahlten Mandaten durch die Mitglieder des Regierungsrats nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt» zu schaffen sind. «Insbesondere soll eine angemessene Wartefrist für die Übernahme solcher Mandate festgelegt werden». Weder der Bund noch andere Kantone kennen auf Gesetzesebene entsprechende Regelungen. Insbesondere gibt es weder beim Bund noch in irgendeinem Kanton eine Karenzfrist für ehemalige Regierungsmitglieder für bezahlte Mandate.

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, in Basel-Stadt als einzigem Kanton eine Karenzfrist für ehemalige Regierungsmitglieder zu schaffen. Sie ist nicht sachgerecht und nicht im Interesse des Kantons. Zum einen würde sie den Spielraum bei der Besetzung wichtiger Positionen unnötig einschränken und könnte dazu führen, dass diese Positionen künftig nicht mit den am besten qualifizierten Personen besetzt würden. Zum anderen würde sie das Amt der Regierungsrätin oder des Regierungsrats (oder auch weitere Ämter) unattraktiver gestalten, indem sie die Wirtschaftsfreiheit nach dem Ausscheiden aus dem Amt einschränkt. Und dies, nachdem das Ruhegehalt der ausscheidenden Regierungsmitglieder 2018 nochmals massiv verkürzt wurde.<sup>7</sup>

Die Motion führt zu ihrer Begründung «Unbehagen und Unverständnis in Bezug auf die Übernahme von bezahlten Mandaten, Verwaltungsratsposten etc. von ehemaligen Regierungsrät\*innen kurz nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt» an. Das Unbehagen scheint primär darin begründet zu sein, dass die Mandatsvergabe in Einzelfällen kurz nach dem Ausscheiden aus dem Amt erfolgte. Dies könnte den Eindruck erweckt haben, dass Regierungsmitglieder ihre ehemaligen Kolleginnen und Kollegen mit einem Mandat begünstigen oder ihnen eine Gefälligkeit erweisen wollten. Hierzu ist allerdings auf die oben in Ziffer 2.1.1.1. aufgeführten PCG-Richtlinien zu verweisen. Der Regierungsrat ist bei Wahlen in oberste Leitungs- und Verwaltungsgremien der kantonalen Beteiligungen verpflichtet, diese nach konkreten sachlichen und fachlichen Vorgaben vorzunehmen. Diesen Vorgaben ist der Regierungsrat in der Vergangenheit jeweils nachgekommen. Ehemaligen Mitgliedern des Regierungsrates hat er nur dann ein Mandat vergeben, wenn sie für die zu vergebende Aufgabe als geeignetste Wahl erschienen sind. Dabei war und ist es zentral, dass die Vergabe entsprechender Mandate jeweils bekannt gemacht wurde bzw. wird im Sinne einer grösstmöglichen Transparenz. Soweit es sinnvoll und möglich ist, müssen Mandate im Sinne der PCG-Richtlinien zudem öffentlich ausgeschrieben werden.

Das in der Motion angesprochene Unbehagen beruht nicht auf einem Missstand, der beseitigt werden müsste. Es ist deshalb fraglich, ob es überhaupt eine passende Karenzfrist gibt, welche ein undefiniertes Unbehagen ausräumen könnte.

Der Regierungsrat möchte sich einer Überprüfung der aktuellen Situation allerdings nicht grundsätzlich verschliessen und begrüsst es ausdrücklich, dass im Rahmen der Bearbeitung des erwähnten Anzugs Soland und Konsorten eine Gesamtstrategie zur Sensibilisierung von korruptionsgefährdeten Handlungen erarbeitet wird. Im Rahmen der Erarbeitung dieser Strategie werden auch Massnahmenempfehlungen für Regierung und Verwaltung formuliert. Aktuell findet also bereits eine umfassende Überprüfung eben jener Fragestellung statt, welche die Motion enthält. Zudem

<sup>7</sup> Das Ruhegehalt diene ursprünglich dazu, das Einkommen bis zur ordentlichen Pensionierung zu sichern. 2016 wurde der Grundsatz aufgeweicht und die absolute Auszahlungsdauer limitiert. Durch die Annahme der kantonalen Initiative «für eine zeitgemässe finanzielle Absicherung von Magistratspersonen (Keine goldenen Fallschirme mit Steuergeldern)» wird das Ruhegehalt bei einer Amtsdauer zwischen vier und acht Jahren nur noch ein Jahr lang ausgerichtet, bei einer Amtsdauer zwischen acht und zwölf Jahren während zwei Jahren und ab zwölf Jahren Amtsdauer während drei Jahren. Das Ruhegehalt diene ursprünglich dazu, das Einkommen bis zur ordentlichen Pensionierung zu sichern.

beschränkt sich die nun laufende Erarbeitung der Gesamtstrategie nicht auf ehemalige Amtsträgerinnen und Amtsträger und die Vergabe von Mandaten, sondern geht sogar weit darüber hinaus und beinhaltet die Behandlung der Korruption im Ganzen. Diese ganzheitliche Lösung – die je nach Ausgang der Überprüfung auch die Schaffung neuer gesetzlicher Regelungen mit sich bringen kann – ist einer auf wenige Sachverhalte bezogenen Regelung aufgrund der vorliegenden Motion vorzuziehen.

#### 4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Heidi Mück und Konsorten betreffend «Regelungen für die Übernahme von Mandaten durch ehemalige Regierungsrät\*innen und weitere Amtsträger\*innen» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin